

## 1. Geltungsbereich/ Vertragsschluss

1.1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.2. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung durch targetmedia zustande.

1.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftraggeber vor Produktionsbeginn, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung, schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zustande.

1.4. Stornierungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von targetmedia. Im Stornierungsfall hat targetmedia Anspruch auf mindestens 20 % der ursprünglichen Nettoauftragssumme. Falls targetmedia ein höherer Schaden entstanden ist, kann sie auch diesen geltend machen.

1.5. Vorstehende Regelung gilt ebenso für Auftragsänderungen nach erfolgter Auftragsbestätigung.

## 2. Preise

2.1. Sämtliche Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

2.2. Die Preisangaben von targetmedia sind - soweit nicht ausdrücklich abweichend vermerkt - freibleibend. targetmedia berechnet die zum Zeitpunkt des Gefahübergangs gültigen Tagespreise für Papier, Bindematerial und sonstigem Verbrauchsmaterial. Tarifliche Erhöhungen der Lohnkosten berechtigen targetmedia zu einer entsprechenden Anpassung ihrer Preisangaben.

2.3. Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

2.4. Mehraufwendungen durch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Auftraggeber berechnet.

2.5. Korrekturen an den gelieferten Daten, Farbproofs, Probedrucken, Mustern, Korrekturabzügen und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden, werden berechnet. Mehraufwand entsteht auch durch zum Datentest abweichende Produktionsdaten.

2.6. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht mit ein.

## 3. Zahlung

3.1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird an dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet die targetmedia nicht, sofern ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar.

3.2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

3.3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann die targetmedia Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der targetmedia auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.

3.5. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten von targetmedia geleistet werden. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle Kosten und Spesen zu Lasten des Auftraggebers. Die Zahlungen durch Wechsel unterliegen einer vorherigen Vereinbarung.

3.6. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, lässt er von targetmedia angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt, so ist targetmedia unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (5.) geltend zu machen.

3.7. Der Auftraggeber kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von targetmedia und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.8. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.9. Zahl der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

## 4. Lieferung

4.1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

4.2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von targetmedia ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung des Liefertermins der Schriftform.

4.3. Verzögert targetmedia die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von targetmedia zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4.4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb der targetmedia als auch in dem ihres Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung der targetmedia ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.5. Der targetmedia steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

4.6. Würde eine Lieferung ab Werk vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Die Kosten der Lagerung trägt der Auftraggeber.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von targetmedia gegen den Auftraggeber Eigentum von targetmedia. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an targetmedia ab. targetmedia nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für targetmedia bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist targetmedia auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung der targetmedia beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der targetmedia verpflichtet.

5.2. Bei Be- oder Verarbeitung von targetmedia gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist targetmedia als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist targetmedia auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen.

## 6. Beanstandungen/ Gewährleistungen

6.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

6.2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

6.3. Bei berechtigten Beanstandungen ist targetmedia zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt targetmedia dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

6.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

6.5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

6.6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet targetmedia nur bis zur Höhe des Auftragswerts.

6.7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der targetmedia. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Die targetmedia ist berechtigt Kopien anzufertigen.

6.8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können, wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

## 7. Haftung

7.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

7.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden, bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der targetmedia, insoweit haftet sie nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, ertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden – bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, – bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu Produktionsbeginn an der Maschine den Druck bzw. die Produktion abzunehmen. Falls er darauf verzichtet, nimmt targetmedia nach eigenem Ermessen die Farbgebung vor. Für das Endprodukt übernimmt targetmedia aber keine Haftung.

7.4. Die vom Auftraggeber gelieferten Druckvorlagen, Datenträger etc. sind für TargetMedia verbindlich. Wenn bei Druckbeginn der Auftraggeber zur Abstimmung nicht anwesend ist, und das Druckergebnis nicht den überlassenen Vorlagen ähnlich ist, kann targetmedia bis zur Klärung den Auftrag aus der Maschine herausnehmen, oder nach eigenem Ermessen das Produkt bis zum Ende produzieren. Entstehende Mehrkosten sowie die Kosten für die Neuaufnahme der Produktion sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die daraus resultierenden Terminverschiebungen haftet targetmedia nicht.

7.5. Korrektur- und sonstige Abzüge werden dem Auftraggeber nur auf Verlangen gesendet. Hat er einen Abzug erhalten, so gilt dieser als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich widerspricht.

7.6. Vom Auftraggeber beizustellende Materialien (Papier, Daten, Beilagen usw.) sind frei Haus anzuliefern. targetmedia bestätigt lediglich den Empfang der angelieferten Materialien.

7.7. Soweit targetmedia dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf den nachgewiesenen Schaden und maximal auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

7.8. Die Haftung für Anzeigenreklamationen in Zeitschriften und ähnlichen Publikationen wird auf die anteiligen Druck- und Papierkosten für die Schaltung einer mangelfreien Ersatzanlieferung beschränkt.

## 8. Verjährung

8.1. Alle Schadenersatzansprüche gegen targetmedia verjähren sechs Monate nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

## 9. Handelsbrauch

9.1. Die von targetmedia zur Auftragsausführung hergestellten Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien bleiben auch dann Eigentum von targetmedia, wenn diese dem Auftraggeber die Herstellungskosten ganz oder teilweise belastet.

## 10. Archivierung

10.1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von targetmedia nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte/ Urheberrecht

11.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat targetmedia von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

11.2. targetmedia ist zum Aufdruck ihres Firmennamens auf die von ihr angefertigten Drucksachen auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers berechtigt.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz der targetmedia, Lörrach. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

12.2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.